

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN DER SOLID-CHEM GMBH, UNIVERSITÄTSSTR. 136, 44799 BOCHUM.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen werden zum Bestandteil des Vertrages zwischen der solid-chem GmbH als Auftragnehmer und einem externen Auftraggeber und gelten ergänzend zum Leistungsangebot und zu eventuellen besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

2.2 Schriftliche Aufträge des Auftraggebers sind für diesen verbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, die auch per E-Mail erfolgen kann, zustande.

2.3 Nachvertragliche Änderungen des Vertragsinhalts können nur im Einvernehmen zwischen den Parteien schriftlich erfolgen.

2.4 Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers; jede Nutzung (wie z. B. das Bearbeiten oder Weitergeben an Dritte) der Angebotsunterlagen (auch nur von Teilen davon) ist daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet

3. Leistungsumfang

3.1 Der Auftragnehmer erbringt Werk- bzw. Dienstleistungen [nachfolgend Serviceleistungen genannt]. Darunter fallen folgende Leistungsarten: Analytische Leistungen, insbesondere technische Prüfungen, Messungen und Untersuchungen, sowie Spezifikationen. Auftrags-synthesen, insbesondere Verfahrensausarbeitung bzw. Mustermengenerstellung im Rahmen vereinbarter Forschungs- und Entwicklungsziele unter Nutzung klassischer bzw. neuer Herstelltechnologien. Beratungsleistungen basierend auf Auftragnehmerspezifischer Expertise, insbesondere bzgl. wissenschaftlicher Fragestellungen für patentrechtliche Streitigkeiten. Der Auftragnehmer übernimmt die in der Angebotserstellung definierte Art der Vertragsleistung. Er wird bei der Durchführung des Auftrags anerkannte Regeln der Technik sowie eigene Kenntnisse und Erfahrungen zugrunde legen unter Beachtung der geltenden Normen sowie branchenüblicher Sorgfalt. Der Auftragnehmer erstellt über die Ergebnisse bzw. erbrachten Leistungen nach den anerkannten Regeln ein branchenübliches Dokument. Der Auftragnehmer ist berechtigt, falls nötig, von ihm geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

3.2 Sollte sich während der Bearbeitung des Auftrags ergeben, dass die Vertragsleistung nicht oder nur mit wesentlich geändertem technischem/logistischem und/oder personellem Aufwand durchgeführt werden kann, informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Die Vertragsparteien entscheiden, ob, mit welchem Umfang und zu welchen Kosten der Auftrag weiter durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

4. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber sorgt ohne besondere Aufforderung dafür, dass der Auftragnehmer rechtzeitig zum vereinbarten Liefertermin alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Materialien, sowie Unterlagen und Informationen erhält. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Leistung, für die der Auftragnehmer nicht über die notwendigen Hilfsmittel verfügt, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Ausführung des Auftrags die vom Vertragspartner übergebenen Materialien, Unterlagen und Informationen sowie die genannten Tatsachen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, soweit nicht die Überprüfung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Der Auftraggeber hat die Materialien, Unterlagen und Informationen entsprechend den technischen Vorgaben des Auftragnehmers vorzubereiten, so dass ein reibungsloser Prüfaufbau und -ablauf gewährleistet ist.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Informationen zu erteilen, die zu einer Sicherheitsanalyse übergebener Materialien erforderlich sind. Insbesondere hat er auf die Sicherheitsrisiken der übergebenen Materialien oder anderer von ihm bereitgestellten Einrichtungen hinzuweisen und dem Auftragnehmer - soweit vorhanden - technische Datenblätter oder Sicherheitsdatenblätter zu übergeben.

5. Liefertermine und Verzug

5.1 Liefertermine und Fristen gelten als verbindlich, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. Die Einhaltung der Liefertermine und Fristen durch den Auftragnehmer setzt den Eingang sämtlicher Unterlagen, Informationen und Materialien sowie die Vornahme der sonstigen dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungshandlungen zu dem vereinbarten Leistungszeitpunkt bei dem Auftragnehmer voraus (Lieferanschrift: siehe Adresse Auftragsbestätigung). Nach Mitteilung über die Beendigung entsorgt der Auftragnehmer die Unterlagen, Informationen und Materialien, wenn nicht der Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss um die Rücksendung gebeten hat. Die Rücksendung der Unterlagen, Informationen und Materialien erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

5.2 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung oder -abnahme. Werden infolge der Störung verbindliche Fristen um mehr als acht Wochen überschritten, so ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.

6. Vergütung und Zahlung

6.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot.

6.2 Forderungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Der Besteller gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlt. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Mängelansprüche

7.1 Auftragnehmer gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten. Für die Richtigkeit oder Eignung der im Rahmen dieses Angebots übermittelten Forschungs- und Untersuchungsergebnisse für einen bestimmten Zweck sowie das tatsächliche Erreichen des angestrebten Forschungs- und Entwicklungsziels wird keine Gewähr übernommen.

7.2 Sachmängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter detaillierter Darlegung der aufgetretenen Fehler zu melden.

7.3 Der Auftragnehmer behält sich vor, Mängel von Leistungen im Wege der Nachbesserung zu beheben. Der Auftraggeber wird Auftragnehmer bei der Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Im Falle eines endgültigen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder bei nicht nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Leistung oder der Kaufsache Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mängel an Werkleistungen selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.5 Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs-, Schulungs- oder sonstigen Dienstleistungspflichten ist Auftragnehmer zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Auftraggeber nicht zumutbar.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle vereinbarten Leistungen mit der gebotenen Fachkenntnis und Sorgfalt ausgeführt werden.

8.2 Die vom Auftragnehmer ermittelten Ergebnisse bzw. erbrachten Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die vom Auftragnehmer einer Leistungsart unterzogenen Materialien bzw. Informationen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung dafür, dass die individuellen Leistungsergebnisse auf die Gesamtmenge des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials zutreffen.

8.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - auch außervertraglicher Art - sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner Angestellten und anderer Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

8.4 Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Auftragnehmer nur, wenn ein grobes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

8.5 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

9. Abnahme von Werkleistungen

9.1 Werkleistungen hat der Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme unterliegen grundsätzlich nur die geschuldeten Endergebnisse. Auftragnehmer kann Zwischenabnahmen von Zwischen- und Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlagen für die weitere Leistungserbringung sind. Für Zwischen- bzw. Teilabnahmen gelten die Vorschriften dieser Ziffer 6 entsprechend.

9.2 Der Auftraggeber teilt Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 14 Werktagen nach Aufruf zur Abnahme bzw. Erhalt der Werkleistungen mit, ob diese als vertragsgemäß anerkannt werden oder aber teilt Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb vorgenannten Zeitraums, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung mit.

9.3 Bei geringen Mängeln darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

9.4 Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei Auftragnehmer ein, setzt Auftragnehmer eine weitere Frist von maximal acht Werktagen. Erhält Auftragnehmer auch innerhalb dieser Frist weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung, gilt die Werkleistung als abgenommen. Auf diese Folge wird Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Fristsetzung hinweisen.

10. Verjährung

Mängelansprüche verjähren im Falle des § 634 a Nr. 1 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Falle des § 634 a Nr. 2 BGB verjähren sie in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche innerhalb eines Jahres nach Abnahme des Werks. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z. B. die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt.

11. Geheimhaltung, Veröffentlichung

11.1 Der Auftragnehmer behandelt die Prüfergebnisse und alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung vom Auftraggeber erhalten hat, vertraulich. Insbesondere wird der Auftragnehmer weder die erhaltenen Informationen noch die Prüfergebnisse für eigene Zwecke nutzen oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich machen.

11.2 Das geheime technische Know-how von Auftragnehmer sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Auftragnehmer, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber (nachfolgend: geheimhaltungsbedürftige Informationen) hat der Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Geheimes technisches Know-how von Auftragnehmer ist insbesondere in den Arbeitsergebnissen und den im Rahmen der Vertragserfüllung dem Auftraggeber überlassenen Werk-, Dienst- und Sachleistungen enthalten. Der Auftraggeber wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die geheimhaltungsbedürftigen Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig waren oder von denen der Auftraggeber nachweist, dass sie nach Übergabe an ihn offenkundig geworden sind. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, die gleiche Geheimhaltungspflicht gegenüber solid-chem übernehmen wie der Auftraggeber selbst. Er wird auf Wunsch von Auftragnehmer veranlassen, dass die Mitarbeiter und Dritten eine separate Geheimhaltungsvereinbarung mit Auftragnehmer unterzeichnen, bevor er ihnen Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen gewährt. Sollte an den Auftraggeber eine gerichtliche, behördliche oder andere offizielle und bindende Aufforderung zur Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen ergehen, wird er dies Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten über das Vertragsende hinaus solange fort, wie die geheimhaltungsbedürftigen Informationen geheim sind. Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht hat der Auftraggeber Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Auftragswerts zu zahlen, es sei denn, er weist einen niedrigeren oder Auftragnehmer einen höheren Schaden nach. Weitergehende Rechte von Auftragnehmer bleiben unberührt. Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen betriebsüblicher Eigenwerbung und unter Wahrung sonstiger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstiger Belange des Auftraggebers, diesen als Referenz zu nennen.

12. Nutzungsrechte des Auftraggebers an den Leistungen von Auftragnehmer

12.1 Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber an dem ihm im Rahmen der Vertragserfüllung überlassenen geheimen technischen Know-how sowie an den zur Nutzung überlassenen Patenten ein einfaches, auf die vertraglich vereinbarte oder sich aus dem Vertragszweck ergebende Anwendung des geheimen Know-hows beschränktes Nutzungsrecht. Die Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen, insbesondere die Überlassung oder Zugänglichmachung an Dritte sowie die Erteilung von Unterlizenzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Auftragnehmer. Auftragnehmer behält sich alle Rechte vor an bereits bestehendem oder im Rahmen der Vertragserfüllung entwickeltem oder erworbenem geheimen Know-how und sonstigen schutzrechtsfähigen Leistungen, die Auftragnehmer dem Auftraggeber zugänglich macht. Verkörperungen, Kopien und andere Reproduktionen der überlassenen Berichte und Unterlagen, des geheimen Know-hows oder Teilen daraus darf der Auftraggeber nur für betriebsinterne Zwecke erstellen. Kopien müssen Urheberrechtsvermerke und andere Schutzhinweise, mit denen das geheime Know-how gekennzeichnet ist, deutlich sichtbar tragen. Die Weitergabe dieser Materialien an Dritte ist untersagt. Überlässt Auftragnehmer dem Auftraggeber Software, so erhält dieser ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

13. Vorbehalt

Auftragnehmer behält sich die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte sowie das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehungen entstandenen oder entstehenden Forderungen vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Auftragnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist Auftragnehmer berechtigt, die überlassenen Sachen auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabe- oder Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann,

wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Der Vorbehalt wird auf Anforderung des Auftraggebers freigegeben, soweit der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

14. Schutzrechte

14.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung von sachlichen Mitteln, z.B. Rezepturen, Proben oder Prüflingen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt den Auftragnehmer von allen diesen Ansprüchen frei.

14.2 Dem Auftraggeber werden die gewerblichen Schutzrechte an den erbrachten Leistungen und Ergebnissen übertragen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle Auslagen im Rahmen der Rechtsübertragung, welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen bzw. der derzeitigen Praxis bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anfallen, ersetzen. Weitere Details sind ggfs. gesondert schriftlich zu vereinbaren.

14.3 Machen Dritte Rechte an den Serviceleistungen geltend, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl entweder auf seine Kosten dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, die jeweilige Leistung in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen oder die Leistung in der Weise zu ändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt. Dies gilt auch, soweit die Leistung bereits ausgeliefert und bezahlt ist.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Falls der Auftraggeber Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unzulässig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

16.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonstige Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung des Auftragnehmers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

16.3 Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform.

Stand: November 2014